

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 07.10.2022 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Unterbringungs- und Versorgungsmaßnahmen für Ukrainische Flüchtlinge**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

#### **Frage 1:**

**Welche Unterbringungsmöglichkeiten können bis zum Wintereinbruch bezugsfertig bereitgestellt werden?**

#### **Antwort:**

Nach dem Landesaufnahmegesetz ist die Unterbringung der Flüchtlinge eine gemeinsame Aufgabe der Landkreise und Gemeinden. Die Stadt Fulda steht, wie alle anderen Kreiskommunen auch, im regelmäßigen Austausch mit dem Landkreis Fulda. Neben den stetigen Bemühungen die bestehenden privaten Wohnverhältnisse zu verbesserten Konditionen aufrecht zu erhalten, wird über öffentliche Wohnraumakquise versucht weiteren Wohnraum von privaten Eigentümern anzuwerben. Des Weiteren ist der Landkreis gemeinsam mit den Kommunen bereits seit längerer Zeit auf der Suche nach zusätzlichen geeigneten zentrale Unterbringungsmöglichkeiten. Nach heutiger Auskunft (12.10.2022) des Landkreises (Herr Stelzer) finden derzeit Gespräche mit einigen Objektbetreibern statt. Beabsichtigt sind in Kürze Ortsbesichtigungen, u. a. zur Klärung der Ausstattungen. Es bestehen aber noch keine abgeschlossenen Verträge.

#### **Frage 2:**

**Was kann die Stadt zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Hygieneartikeln beitragen?**

#### **Antwort:**

Die Menschen, die seit 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, werden seit 01. Juni 2022 von den Jobcentern bzw. Sozialämtern betreut. Sie wechselten vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Leistungen SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe). Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind, dass die Geflüchteten

- einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben
- im Ausländerzentralregister erfasst wurden

- die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII erfüllen.

Durch den Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Rechtskreise des SGB II und SGB XII erhöhte sich die Höhe des Regelsatzes, welcher insbesondere auch der Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Hygieneartikel dient. Zusätzlich haben die Bezieher der sogenannten Transferleistungen auch Zugang u. a. zur Fuldaer Tafel und zu Kleiderkammern der örtlichen Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Einrichtungen.

### **Frage 3:**

**Wie kann die zu erwartende, zunehmende Nachfrage nach Kita-Plätzen aufgefangen werden?**

#### **Antwort:**

Die bisherige Nachfrage nach Kita-Plätzen konnte befriedigt werden. Es gibt aktuell noch freie Plätze, allerdings bewegen sich die meisten Kitas Richtung 100% Auslastung.

Eine vorübergehende Möglichkeit in Einzelfällen eine dringende Aufnahme zu ermöglichen, ist die Überbelegung einer Kita im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mit befristeter Ausweitung der Betriebserlaubnis. Hierüber konnten bereits in der ersten Jahreshälfte in 5 Kitas zusätzlich 5 Aufnahmen erfolgen, die aber zwischenzeitlich wieder in Regelaufnahmen gemündet sind.

Ein wichtiger Baustein der Kinderbetreuung auch für Geflüchtete sind die sog. Mini-Clubs in Ziebers-Nord, im Ostend, am Aschenberg und im Südend, die zumindest zweimal in der Woche eine dreistündige Betreuung ab 2 Jahren bieten. Hier können insgesamt ca. 40 Kinder betreut werden.

Gerade im Südend konnten hier zuletzt auch mehrere Kinder aus der Ukraine an das Bildungssystem herangeführt werden.

Die Mini-Clubs sind gut ausgelastet und werden – auch nach dem Auslaufen der Landesförderung – weiter angeboten und von der Stadt Fulda finanziert.

Fulda, 21.10.2022